

Post Brexit: Entsendung von Mitarbeitern in das Vereinigte Königreich

Großbritannien ist seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr Teil der Europäischen Zollunion und des Binnenmarkts, wodurch der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Arbeitnehmerfreizügigkeit ein Ende haben. Unternehmen müssen, wollen sie weiter Handel mit dem Vereinigten Königreich treiben, zahlreiche Änderungen beachten.

Im Folgenden werden Informationen bereitgestellt, die für einen kurzen Überblick über die ab dem Jahr 2021 geltenden Regelungen dienen sollen, die innerhalb des Handels- und Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich aufgeführt sind und zwar in Bezug auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringungen sowie der Entsendung von Mitarbeitern in das Vereinigte Königreich.

Dies gilt ab dem 1. Januar 2021:

Das Vereinigte Königreich und die Europäische Union haben sich jetzt nach fast 5 Jahren auf ein Handels- und Partnerschaftsabkommen geeinigt. Es enthält neue Regelungen in Bezug auf die Dienstleistungserbringung sowie auf die Arbeitnehmerentsendung

Neue Regelungen bzgl. der Dienstleistungserbringung

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union endet auch die Dienstleistungsfreiheit, sodass sich hinsichtlich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen neue Regelungen ergeben.

Ob und in welchem Umfang der Zugang zum Markt des Vereinigten Königreichs stattfinden kann, hängt von der Form der Dienstleistungserbringung ab. Hier ist zwischen insgesamt **vier Modi** zu unterscheiden:

1. **Modus:** Die Dienstleistung überschreitet die Grenze, findet aber innerhalb des Heimatstaates des Dienstleisters in der Europäischen Union statt.
 - Zum Beispiel: per Internet oder Telefon
2. **Modus:** Die Dienstleistung wird im Land des Dienstleisters erbracht, der Dienstleistungsempfänger im Vereinigten Königreich selbst reist hierfür in den Heimatstaat des Dienstleisters der Europäischen Union.
 - Zum Beispiel: Dienstleistungsempfänger ist Patient oder Tourist
3. **Modus:** Die Dienstleistungserbringung erfolgt über eine Niederlassung im Vereinigten Königreich (Für die Geschäftsführung bestehen grundsätzlich keine Staatsangehörigkeitserfordernisse).
 - Zum Beispiel: Erbringung der Dienstleistung durch eine britische Tochtergesellschaft

4. **Modus:** Der Dienstleistungserbringer selbst reist ins Ausland und erbringt die Dienstleistung im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs.

Das Abkommen ist hinsichtlich der **Modi 1-3** weitestgehend **liberal** geregelt:

- *Artikel. SERVIN. 2.2 und Artikel. SERVIN. 3.2* normieren den **freien Marktzugang**, sodass etwaige Maßnahmen zu unterlassen sind, die zu einer quotenmäßigen Beschränkung oder wirtschaftlichen Bedarfsprüfung führen würden.
 - Ausnahmen finden sich in den Anhängen SERVIN-1 und SERVIN-2
- *Artikel. SERVIN. 2.3 und Artikel. SERVIN. 3.4* treffen darüber hinaus Regelungen hinsichtlich der **Inländerdiskriminierung**, dass Erbringer von Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich nicht schlechter behandelt werden dürfen als ausländische Dienstleister.
 - Ausnahmen finden sich in den Anhängen SERVIN-1 und SERVIN-2

Im Abkommen deutlich **restriktiver** geregelt ist dagegen der **Modus 4**, denn hier wird teilweise eine Einreise nur durch vorherige Genehmigung möglich, was wiederum einen erheblichen Mehraufwand für alle Beteiligten bedeutet.

Mitarbeiterentsendungen in das Vereinigte Königreich

Bezüglich der Entsendungen eines Mitarbeiters in das Vereinigte Königreich wird innerhalb des Abkommens in verschiedene Arten von Geschäftsreisen differenziert. Bei einigen wird nach wie vor kein Visum benötigt, bei anderen hingegen muss ein solches im Vorfeld der Reise beantragt werden, teilweise unter verschärften Bedingungen.

Einreise ohne Visum

Das ausgehandelte Abkommen sieht visumsfreie Geschäftsreisen zwar weiterhin vor, jedoch nur unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Grenzgänger

Sog. **Grenzgänger** sind Personen, deren Wohnsitz und Arbeitsort in unterschiedlichen Staaten liegen. Für diejenigen, auf die dies zutrifft und die **vor 2021** legal als Grenzgänger im Vereinigten Königreich tätig waren, ändert sich zunächst einmal nichts. Zu beachten ist jedoch, dass ab Juli 2021 dafür eine sogenannte "*Grenzgängergenehmigung*" eingeholt werden muss. Voraussetzung ist, dass die bisher ausgeübte Tätigkeit im Vereinigten Königreich nicht bloß untergeordneter Natur sein darf. Das bedeutet, sie muss zumindest einmal im Jahr erbracht werden. Die Grenzgängergenehmigung wird im Rahmen einer Online-Bewerbung durch den „United Kingdom Visa and Citizenship Application Service“ erteilt.

Wird die Erlaubnis dafür erteilt, so ist die freie Einreise für die Dienstleistungserbringung ohne Beantragung eines Visums möglich.

2. Kurzfristige Geschäftsreise

Kurzfristig Geschäftsreisen sind ohne Visum möglich. Im Abkommen sind bestimmte Aktivitäten ausdrücklich aufgeführt, die ohne ein Visum gestattet sind.

Erlaubte Aktivitäten:

- Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen
- Marktforschung / Marktanalyse
- Aushandlung / Unterzeichnung von Verträgen
- Besuch von Messen zu Werbezwecken (nicht zwecks einer Dienstleistungserbringung)
- Einkauf von Waren oder Dienstleistungen für die Zwecke des heimischen Unternehmens
- Beteiligung an geschäftlichen Transaktionen (gilt für Management und Finanzdienstleister)
- (Simultan-) Übersetzungen

Viel praxisrelevanter und auch ohne Visum machbar, ist die Entsendung von Mitarbeitern im Sonderfall der verkaufsnahen Dienstleistung. Allerdings nur, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Wird ein Mitarbeiter eines ausländischen Unternehmens ins Vereinigte Königreich entsandt, um Maschinen, Geräte, Computersoftware oder -hardware zu installieren, demontieren, reparieren, warten oder zu beraten (zum Beispiel werden Mitarbeiter des Vertragspartners geschult, damit er später die Leistung selbst erbringen kann), muss die Grundlage hierfür ein Kauf-, Liefer- oder Leasingvertrag mit einem britischen Unternehmen oder einer britischen Organisation sein. Zudem muss das ausländische Unternehmen, das das Personal entsendet, entweder selbst der Hersteller oder Lieferant der geschuldeten Leistung sein oder Teil einer vertraglichen Vereinbarung für After-Sales-Services, die zum Zeitpunkt des Verkaufs oder Leasings vereinbart wurde, einschließlich eines Garantie- oder anderen Servicevertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Leasing. Gemeint ist hier der Fall, dass der Verkäufer über kein eigenes Servicepersonal verfügt und daher einen Subunternehmer beauftragen muss.

Wichtig: Diese Vereinbarung muss aber im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Vermietung getroffen worden sein. Eine nachträgliche Vereinbarung fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung.

Sollten die genannten Vorgaben erfüllt sein, ist weder eine Arbeitserlaubnis noch ein Visum zu beantragen. Ein Mitwirkungserfordernis seitens des britischen Auftraggebers sowie eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist ebenfalls nicht notwendig. Die Mitarbeiter dürfen sich ohne Visum bis zu 90 Tage je 6-Monatszeitraum im Vereinigten Königreich aufhalten.

Einreise mit Visum

Eine visumsfreie Einreise in das Vereinigte Königreich ist, wie dargestellt, möglich, jedoch nicht der Regelfall. Grundsätzlich ist das neue Abkommen viel restriktiver aufgebaut, denn Personen, die in das Vereinigte Königreich einreisen möchten, benötigen eine vorherige Genehmigung und diese wird nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.

1. Unternehmensinterner Transfer

Im Rahmen des unternehmensinternen Transfers werden Mitarbeiter (Führungskräfte, Spezialisten oder auch Trainees) von einem europäischen Unternehmen in eine Niederlassung desselben Unternehmens entsendet, welches sich außerhalb der Europäischen Union befindet.

Möchte man innerhalb eines unternehmensinternen Transfers einen Mitarbeiter in das Vereinigte Königreich entsenden, so sind Artikel SERVIN.4.1 Absatz 5 (d) bis (g), Anhang

SERVIN-3 sowie die britischen Immigration Rules zu beachten, die die folgenden Voraussetzungen festlegen:

Das Arbeitsverhältnis muss für Spezialisten und Führungskräfte seit mindestens einem Jahr bestehen und ein Mindestgehalt von GBP 41.500 darf nicht unterschritten werden. Bei Trainees sind bereits sechs Monate ausreichend, ihr Gehalt muss mindestens GBP 23.000 betragen. Zudem muss die Versetzung innerhalb derselben Unternehmens-Gruppe stattfinden.

Anders als bei den zuvor genannten, visumsfreien Geschäftsreisen ist hier nun die Mitwirkung des britischen Auftraggebers erforderlich. Er hat eine sog. *Sponsoring-Lizenz* zu besitzen und für jeden Mitarbeiter ein *Zertifikat der Sponsorschaft* zu benutzen.

2. Erbringung vertraglich geschuldeter Dienstleistungen

Die zulässige Erbringung einer **vertraglich geschuldeten Dienstleistung** im Vereinigten Königreich kann auch über einen Visumsantrag gewährleistet werden. Artikel SERVIN.4.1 Absatz 5 b) und Anhang SERVIN-4 bietet hierfür eine Definition: Der zu entsendende Mitarbeiter, als natürliche Person, ist Erbringer einer Dienstleistung, die aufgrund einer vertraglichen Schuld besteht.

Voraussetzungen hierfür sind:

- der zu entsendende Mitarbeiter hat seit mindestens einem Jahr ein gültiges Arbeitsverhältnis mit dem entsendenden Unternehmen
- das Unternehmen hat keine Niederlassung im Vereinigten Königreich
- der Mitarbeiter verfügt zum Zeitpunkt der Antragstellung über mindestens drei Jahre Berufserfahrung auf dem Tätigkeitsgebiet, auf das der Vertrag Bezug nimmt. An die Form des Nachweises sind hierbei aber keine besonderen Anforderungen gestellt.
- ein Nachweis bezüglich eines bestehenden Hochschul- oder gleichwertigen Abschlusses sowie der erforderlichen Berufsqualifikation kann geführt werden
- die konkrete Tätigkeit, die ausgeführt wird, ist auf der Positivliste (siehe Annex SERVIN-4 des Abkommens) vermerkt und der Tätigkeit stehen keine nationalen Vorbehalte entgegenstehen.
- der britische Auftraggeber hat eine *Sponsoring-Lizenz* und nutzt ein *Zertifikat der Sponsorschaft*.

Sofern die Voraussetzungen der Punkte 1+2 erfüllt sind, ist die Einreise sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Vereinigten Königreich zumindest für die **Dauer des Vertrages**, maximal aber **bis zu 12 Monaten** möglich. In bestimmten Fällen kann das nationale britische Recht sogar einen Aufenthalt von bis zu zwei Jahren ermöglichen.

Detailliertere Informationen finden Sie unter <https://www.gtai.de/>

Markus Krewerth

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

45877 Gelsenkirchen

Rathausplatz 7 | 45894 Gelsenkirchen

<https://www.ihk-nordwestfalen.de>

Telefon +49 209 388-520 | Telefax +49 209 388-8520

krewerth@ihk-nordwestfalen.de